

- 24 e) Von großer Bedeutung ist die Bestimmung, derzufolge es unzulässig ist, daß Eingaben durch denjenigen Mitarbeiter bzw. Leiter bearbeitet oder entschieden werden, an dessen Arbeit oder Verhalten in der Eingabe Kritik geübt wird. Die Entscheidung über solche Eingaben hat durch den zuständigen bzw. übergeordneten Leiter zu erfolgen (§ 6 Eingabengesetz). Damit ist eine gewisse Gewähr dafür geschaffen, daß nicht der Kritisierte selbst über die an ihm geübte Kritik entscheidet.
- 25 f) Jeder Bürger hat Anspruch auf eine Antwort auf seine Eingabe. Freilich braucht die Antwort nicht schriftlich gegeben zu werden, selbst wenn die Eingabe Schriftform hatte. Denn die Antwort kann schriftlich oder mündlich gegeben werden (§ 7 Abs. 1 Eingabengesetz).
- 26 g) Die Antwort muß nach Art. 103 Abs. 2 innerhalb einer Frist erfolgen. Sie beträgt vier Wochen, gerechnet vom Eingang oder dem Bekanntwerden der Eingabe an (§ 7 Abs. 2 Eingabengesetz). Ist eine Fristüberschreitung aus zwingenden Gründen erforderlich, so muß das dem Einreicher gegenüber begründet werden. Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, bis wann die Entscheidung über die Eingabe erfolgen wird (§ 7 Abs. 3 Eingabengesetz).
- 27 h) Der Bürger hat gegen eine ihm unzureichend erscheinende Antwort eine Art Beschwerderecht. Ist nämlich ein Bürger mit der Entscheidung über seine Eingabe nicht einverstanden, kann er sich an das übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter wenden. Die Bearbeitung der »Beschwerde« erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Bearbeitung der Eingabe. Die Entscheidung der Leiter zentraler Staatsorgane ist endgültig (§ 8 Eingabengesetz).
- 28 i) Damit ist ein Rekurs an die örtliche Volksvertretung, die Volkskammer oder an den Staatsrat ausgeschlossen, wie es überhaupt charakteristisch für die Neuregelung durch die Verfassungsnovelle von 1974 und das Eingabengesetz ist, daß die Volksvertretungen aus dem Verfahren ausgeschaltet und auf die Funktionen der Kontrolle und Auswertung beschränkt sind (s. Rz. 32 zu Art. 103). Zwar sind Eingaben auch an die Volksvertretungen, den Staatsrat, das Oberste Gericht und den Generalstaatsanwalt nach Verfassung und Eingabengesetz möglich. Das Eingabengesetz enthält darüber aber keine Verfahrensvorschriften. Der Ministerrat ist zwar ermächtigt, die zur Durchführung des Eingabengesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen, und der Staatsrat, das Präsidium der Volkskammer, das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt haben die für ihren Verantwortungsbereich erforderlichen Regelungen zu treffen. Diese sind je doch, soweit übersehbar, nicht veröffentlicht. Auch örtliche Räte und volkseigene Betriebe haben Ordnungen zur Bearbeitung von Eingaben erlassen (Beispiele bei Werner Klemm/Manfred Naumann, Zur Arbeit mit den Eingaben der Bürger, S. 63-71).
- 29 j) Ob das Eingabenrecht überhaupt die ihm zgedachte Funktion im Interesse der Bürger erfüllt, erscheint zweifelhaft. Es wird in der DDR zugegeben (Heidrun Pohl/Gerhard Schulze, Hohes Niveau der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Bearbeitung von Anliegen der Bürger sichern, S. 591/592), daß Eingabenanalysen bestätigen, daß immer noch Fälle Vorkommen, wo die Bearbeitungsfristen nicht eingehalten und den Bürgern unkonkrete Antworten auf ihre Eingaben erteilt werden oder auf bestimmte Anliegen überhaupt nicht reagiert wird.